

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0352/2001

16. Oktober 2001

BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (KOM(2001) 133 – C5-0139/2001 – 2001/0063(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Giorgos Katiforis

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

| | Seite |
|--|--------------|
| GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE..... | 4 |
| LEGISLATIVVORSCHLAG..... | 5 |
| ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG..... | 5 |
| STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND VERBRAUCHERPOLITIK..... | 6 |
| STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT | 17 |

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 5. April 2001 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 93 des EG-Vertrags zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (KOM(2001) 133 - 2001/0063 (CNS)).

In der Sitzung vom 5. April 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung als federführenden Ausschuss sowie an den Ausschuss für Haushaltskontrolle, den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik und den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0139/2001).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung benannte in seiner Sitzung vom 10. April 2001 Giorgos Katiforis als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 20. Juni 2001, 27. August 2001, 12. September 2001, 10. Oktober 2001 und 16. Oktober 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 27 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Christa Randzio-Plath, Vorsitzende; José Manuel García-Margallo y Marfil und Philippe A.R. Herzog, stellvertretende Vorsitzende; Giorgos Katiforis, Berichterstatter; Generoso Andria, Richard A. Balfe, Luis Berenguer Fuster, Pervenche Berès, Hans Udo Bullmann, Benedetto Della Vedova, Harald Ettl (in Vertretung von Simon Francis Murphy), Jonathan Evans, Carles-Alfred Gasòliba i Böhm, Robert Goebbels, Lisbeth Grönfeldt Bergman, Christopher Huhne, Pierre Jonckheer, Othmar Karas, Piiä-Noora Kauppi, Werner Langen (in Vertretung von Christoph Werner Konrad), Jules Maaten (in Vertretung von Olle Schmidt), Ioannis Marinos, Ioannis Patakis, Karla M.H. Peijs (in Vertretung von Marianne L.P. Thyssen), Fernando Pérez Royo, José Javier Pomés Ruiz, Alexander Radwan, Bernhard Rapkay, Karin Riis-Jørgensen, Peter William Skinner, Helena Torres Marques, Bruno Trentin, Theresa Villiers und Karl von Wogau.

Die Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik und des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt sind diesem Bericht beigefügt. Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat am 11. September 2001 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 16. Oktober 2001 eingereicht.

Die Begründung wird mündlich im Plenum vorgetragen.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

LEGISLATIVVORSCHLAG

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (KOM(2001) 133 – C5-0139/2001 – 2001/0063(CNS))

Der Vorschlag wird abgelehnt.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (KOM(2001) 133 – C5-0139/2001 – 2001/0063(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2001) 133)¹,
 - vom Rat gemäß Artikel 93 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0139/2001),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik und des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0352/2001),
1. lehnt den Vorschlag der Kommission ab;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag zurückzuziehen;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C 180 vom 26.6.2001, S. 235.

28. August 20010

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND VERBRAUCHERPOLITIK

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren

(KOM(2001) 133 – C5-0139/2001 – 2001/0063(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Jules Maaten

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 11. April 2001 benannte der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik Herrn Jules Maaten als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 25. Juni 2001 und vom 28. August 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig bei einer Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Caroline F. Jackson, Vorsitzende; Guido Sacconi und Alexander de Roo, stellvertretende Vorsitzende; Jules Maaten, Verfasser der Stellungnahme, Per-Arne Arvidsson, María del Pilar Ayuso González, David Robert Bowe, John Bowis, Chris Davies, Avril Doyle, Marialiese Flemming, Karl-Heinz Florenz, Françoise Grossetête, Cristina Gutiérrez Cortines, Eija-Riitta Anneli Korhola, Hans Kronberger, Bernd Lange, Giorgio Lisi (in Vertretung von Martin Callanan), Torben Lund, Minerva Melpomeni Malliori, Maria Martens (in Vertretung von Cristina García-Orcoyen Tormo), Patricia McKenna, Emilia Franziska Müller, Riitta Myller, Karl Erik Olsson, Marit Paulsen, Dagmar Roth-Behrendt, María Sornosa Martínez, Bart Staes (in Vertretung von Hiltrud Breyer) Catherine Stihler, Charles Tannock (in Vertretung von Robert Goodwill), Antonios Trakatellis, Phillip Whitehead und Rainer Wieland (in Vertretung von Christa Klauß).

KURZE BEGRÜNDUNG

Es gibt deutliche Hinweise darauf, dass höhere Preise zu einem geringeren Konsum von Tabakerzeugnissen, insbesondere von Zigaretten und Tabak zum Selbstrollen, führen. Dies zeigen die Beispiele Großbritannien und Schweden, wo die Steuern sehr hoch und der Konsum relativ gering sind, und eine von der Weltbank durchgeführte Studie weist ebenfalls in diese Richtung. Mitgliedstaaten, die eine Politik der hohen Besteuerung von Tabakerzeugnissen verfolgen, sehen sich nun mit steigenden Einfuhren aus jenen Nachbarländern konfrontiert, die keine solche Politik verfolgen. Diese Fragen müssen von den betreffenden Ländern entschieden werden. Zwei frühere Entschlüsse des Europäischen Parlaments (Von Wogau und Valverde Lopez), die 1996 bzw. 1997 angenommen wurden, lassen jedoch keinen Zweifel daran, dass das Parlament eine auf höheren Steuersätzen beruhende Harmonisierung nach oben wünscht.

Der Bericht der Europäischen Kommission über Tabakverbrauchssteuern wird deshalb begrüßt. Die Kommission schlägt vor, dass sowohl die Vorschrift über die Mindestinzidenz der Verbrauchssteuer (57%) als auch ein fester Mindestbetrag (70 Euro) angewendet werden sollen. Sie ändert auch die geltende Begriffsbestimmung für Zigarren, damit ein bestimmtes zigarettenähnliches Produkt unter die Steuervorschriften für Zigaretten fällt; die Mindestsätze für Tabak zum Selbstrollen werden allmählich an den für Zigaretten geltenden Satz (von 30% im Jahr 2001 auf 39% im Jahr 2004) und die Mindestbeträge für andere Tabakwaren als Zigaretten entsprechend der Inflation angepasst. Es wird allerdings nicht genügend Nachdruck darauf gelegt, dass der Gesundheitsaspekt einer der Gründe für eine hohe Besteuerung von Tabakerzeugnissen ist.

Diese Debatte findet durchaus nicht im luftleeren Raum statt. Die Europäische Gemeinschaft nimmt an den derzeit laufenden Verhandlungen über ein internationales Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakkonsums teil, das – sobald es unterzeichnet und ratifiziert ist – internationale Verpflichtungen im Hinblick auf einige der in dieser Richtlinie behandelten Fragen schaffen wird. Deshalb muss in dem vorgeschlagenen Text unbedingt auf den internationalen Kontext Bezug genommen werden.

Das Europäische Parlament schlägt eine Reihe weiterer Änderungen vor. Die regelmäßige, alle vier Jahre stattfindende Überprüfung sollte sich nicht auf technische Änderungen und Anpassungen beschränken, sondern in ihrem Rahmen sollten auch alternative Systeme zur derzeitigen Struktur und zu den geltenden Verbrauchssteuersätzen geprüft und auf die erforderlichen begleitenden Maßnahmen hingewiesen werden. Im Zuge dieser Überprüfung sollten auch Strukturen und Verbrauchssteuersätze in Erwägung gezogen werden, durch die der Gesundheitsschutz stärker in den Vordergrund tritt, wie es vom Europäischen Parlament bereits mehrfach gefordert wurde. Dies könnte die Verbraucher beispielsweise vom Konsum schädlicherer Erzeugnisse abhalten.

Im Zusammenhang mit diesem Kommissionsbericht kann man das Problem des Schmuggels nicht außer Acht lassen. Zigarettenhersteller, die möglicherweise selbst am Schmuggel beteiligt sind, wie in der von der Kommission gegen einige Unternehmen in den Vereinigten Staaten angestregte Klage behauptet wird, begegnen höheren Verbrauchssteuern mit dem Argument, dass diese ein Anreiz zum Schmuggel wären. Nun sind Preisunterschiede zwar einer der Gründe für Betrug und Schmuggel, aber durchaus nicht der einzige. Wie vom Europäischen Parlament bereits mehrmals gefordert wurde, sollte die Kommission dieses

Problem ausreichend berücksichtigen und so bald wie möglich geeignete Vorschläge zur Unterbindung des Schmuggels vorlegen.

Wie die Kommission in ihrer Begründung ausführt, wird der Euro-Mindestbetrag für die Verbrauchsteuern für Zigaretten auf der Basis des durchschnittlichen Verbrauchsteuerbetrags der Mitgliedstaaten festgesetzt (90 Euro je 1000 Zigaretten) und dann auf 70 Euro je 1000 Zigaretten verringert, „damit nicht eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die Verbrauchsteuersätze erhöhen muss“. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Verbrauchsteuerbetrag in 9 Mitgliedstaaten über 70 Euro je 1000 Zigaretten liegt. Angesichts der schädlichen Wirkungen von Zigaretten sollte für eine Konvergenz der Verbrauchsteuersätze nach oben gesorgt und der Euro-Mindestbetrag für Verbrauchsteuern auf den derzeitigen Durchschnitt in den Mitgliedstaaten angehoben werden.

Der vorgeschlagene Mindestsatz für Tabak zum Selbstrollen (39% im Jahr 2004) muss in ein vernünftiges Verhältnis zur derzeitigen Durchschnittsrate in den Mitgliedstaaten (44%) und zur 57%-Regel für Zigaretten gebracht werden, zu denen Tabak für selbstgedrehte Zigaretten, der ähnlich schädliche Wirkung hat, in gewisser Weise im Wettbewerb steht. Im Hinblick auf die anzustrebende Konvergenz der Steuersätze nach oben wird für das Jahr 2005 ein neuer Mindestsatz vorgeschlagen.

Und schließlich ist eine zumindest zum Teil aus Gesundheitsgründen durchgeführte Anhebung der Steuern auf Tabakerzeugnisse bei einer gleichzeitigen Beibehaltung der hohen Beihilfen für den Anbau von Tabak in der Europäischen Union eine Abnormität, die nicht länger hingenommen werden kann; deshalb sollten diese Beihilfen bei nächster Gelegenheit abgeschafft werden. Der Verfasser begrüßt daher die jüngste Mitteilung der Kommission vom 15. Mai 2001 zum Europäischen Rat von Göteborg über eine nachhaltige Entwicklung, in dem als ein Ziel im Umgang mit Gefahren für die öffentliche Gesundheit die schrittweise Einstellung der Subventionierung des Tabakanbaus und die Entwicklung alternativer Einkommensquellen und wirtschaftlicher Betätigungen für Tabakanbauer und die für sie tätigen Arbeiter genannt wird.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 4 a (neu)

*Preisbezogene und steuerliche
Maßnahmen zur Reduzierung des*

¹ ABl. C ...

Tabakkonsums und der Belastung durch Tabakrauch sowie Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen sind auch Gegenstand der Verhandlungen über ein Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums.

Begründung

In der vorgeschlagenen Richtlinie muss Bezug auf den internationalen Kontext genommen werden, da die Europäische Gemeinschaft an den derzeit laufenden Verhandlungen über ein internationales Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakkonsums teilnimmt, das – sobald es unterzeichnet und ratifiziert ist – internationale Verpflichtungen im Hinblick auf einige der in dieser Richtlinie behandelten Fragen schaffen wird.

Änderungsantrag 2
Erwägung 7

Der EG-Vertrag verlangt, dass bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt wird. Sowohl Zigaretten als auch Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten schädigen die Gesundheit des Verbrauchers. Die Höhe der Steuern ist ein wichtiger Faktor für den Preis von Tabakwaren, und dieser hat wiederum Auswirkungen auf die Rauchgewohnheiten der Verbraucher. Daher müssen die Mindestsätze für Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten näher an den Mindestsatz für Zigaretten herangeführt werden.

Der EG-Vertrag verlangt, dass bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt wird. ***Angesichts der besonders schädlichen Wirkungen von Tabak muss deshalb zur Umsetzung der Vertragsbestimmungen eine Konvergenz der in den Mitgliedstaaten auf fabrikmäßig hergestellte Tabakerzeugnisse angewandten Steuersätze nach oben erfolgen.***

Sowohl Zigaretten als auch Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten schädigen die Gesundheit des Verbrauchers. Die Höhe der Steuern ist ein wichtiger Faktor für den Preis von Tabakwaren, und dieser hat wiederum Auswirkungen auf die Rauchgewohnheiten der Verbraucher. Daher müssen die Mindestsätze für Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten näher an den Mindestsatz für Zigaretten herangeführt werden.

werden.

Begründung

In der vorgeschlagenen Richtlinie wird nicht genügend Nachdruck darauf gelegt, dass der Gesundheitsaspekt einer der Gründe für eine hohe Besteuerung von Tabakerzeugnissen ist.

Änderungsantrag 3

Erwägung 12

Es ist ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung vorzusehen; ein Abstand von vier Jahren zwischen den einzelnen Überprüfungen wäre angemessener und ließe Zeit zur Beurteilung der mit dieser Richtlinie eingeführten Änderungen.

Es ist ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung vorzusehen; ein Abstand von vier Jahren zwischen den einzelnen Überprüfungen wäre angemessener und ließe Zeit zur Beurteilung der mit dieser Richtlinie eingeführten Änderungen.

Im Zusammenhang mit der ersten Überprüfung müssen insbesondere Alternativen zum derzeitigen System, die einem hohen Gesundheitsschutzniveau stärker Rechnung tragen und damit eine Verbindung zwischen der spezifischen Steuerkomponente und der relativen Schädlichkeit des Erzeugnisses herstellen, die schrittweise Einstellung der Gemeinschaftsbeihilfen für den Tabakanbau (bis 2010) als logische Folge der hohen Besteuerung von Tabakerzeugnissen aus Gesundheitsgründen sowie die Einrichtung von Programmen zur Umstellung auf alternative wirtschaftliche Betätigungen für Tabakanbauer im Hinblick auf die möglichen negativen Beschäftigungseffekte einer höheren Besteuerung von Tabakerzeugnissen und der Einstellung der Gemeinschaftsbeihilfen für den Tabakanbau geprüft werden.

Begründung

Die regelmäßige Überprüfung darf sich nicht auf technische Änderungen und Anpassungen beschränken, sondern in ihrem Rahmen müssen auch alternative Systeme zur derzeitigen Struktur und zu den geltenden Verbrauchssteuersätzen geprüft und auf die erforderlichen

begleitenden Maßnahmen hingewiesen werden.

Außerdem soll durch diese Änderung die schrittweise Einstellung der Subventionen mit einer Frist verbunden werden. Damit die Tabakanbauer reichlich Zeit zur Umstellung haben, wird 2010 als der Termin genannt, bis zu dem Abbau der Tabaksubventionierung spätestens vollzogen sein muss.

Änderungsantrag 4
Erwägung 12 a (neu)

Das Unterbinden aller Formen von illegalem Handel mit Tabakerzeugnissen, einschließlich Schmuggel und Fälschung, ist für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes unabdingbar. Eine stärkere Annäherung der Steuersätze der Mitgliedstaaten allein reicht nicht aus, um den illegalen Handel zu unterbinden, und muss mit anderen Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung einhergehen. Deshalb müssen von der Kommission so bald wie möglich geeignete Vorschläge zur Unterbindung von Betrug und Schmuggel vorgelegt werden.

Begründung

Wie im dem Vorschlag beigefügten Bericht erwähnt wird, sind Preisunterschiede zwar einer der Gründe für Betrug und Schmuggel, aber durchaus nicht der einzige. Wie vom Europäischen Parlament bereits mehrfach gefordert wurde, sollte die Kommission dieses Problem ausreichend berücksichtigen und so bald wie möglich geeignete Vorschläge zur Unterbindung des Schmuggels vorlegen.

Änderungsantrag 5
ARTIKEL 1 NUMMER 1 ABSATZ 1

Artikel 2 Absatz 1 (Richtlinie 92/79/EWG)

Jeder Mitgliedstaat wendet eine globale Mindestverbrauchsteuer (spezifische Verbrauchsteuer plus Ad-Valorem-Verbrauchsteuer ohne Mehrwertsteuer) mit einer Inzidenz in Höhe von 57% des

Jeder Mitgliedstaat wendet eine globale Mindestverbrauchsteuer (spezifische Verbrauchsteuer plus Ad-Valorem-Verbrauchsteuer ohne Mehrwertsteuer) mit einer Inzidenz in Höhe von 57% des

Kleinverkaufspreises (einschließlich aller Steuern) und **70** Euro je 1000 Zigaretten der gängigsten Preisklasse an.

Kleinverkaufspreises (einschließlich aller Steuern) und **90** Euro je 1000 Zigaretten der gängigsten Preisklasse an.

Begründung

Wie die Kommission in ihrer Begründung ausführt, wird der Euro-Mindestbetrag für die Verbrauchsteuern für Zigaretten auf der Basis des durchschnittlichen Verbrauchsteuerbetrags der Mitgliedstaaten festgesetzt (90 Euro je 1000 Zigaretten) und dann auf 70 Euro je 1000 Zigaretten verringert, „damit nicht eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die Verbrauchsteuersätze erhöhen muss“. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Verbrauchsteuerbetrag in 9 Mitgliedstaaten über 70 Euro je 1000 Zigaretten liegt. Angesichts der schädlichen Wirkungen von Zigaretten sollte für eine Konvergenz der Verbrauchsteuersätze nach oben gesorgt und der Euro-Mindestbetrag für Verbrauchsteuern auf den derzeitigen Durchschnitt in den Mitgliedstaaten angehoben werden.

Änderungsantrag 6 ARTIKEL 1 NUMMER 1 ABSATZ 2

Artikel 2 Absatz 2 (Richtlinie 92/79/EWG)

Das Erfordernis einer Mindestinzidenz in Höhe von 57% gilt nicht für Mitgliedstaaten, in denen die globale Verbrauchsteuer für Zigaretten der gängigsten Preisklasse mindestens **100** Euro je 1000 Zigaretten beträgt.

Das Erfordernis einer Mindestinzidenz in Höhe von 57% gilt nicht für Mitgliedstaaten, in denen die globale Verbrauchsteuer für Zigaretten der gängigsten Preisklasse mindestens **120** Euro je 1000 Zigaretten beträgt.

Begründung

Als Folge der Erhöhung des Euro-Betrags für Verbrauchsteuern (siehe Änd. 5) sollte auch der Mindestbetrag (100 Euro je 1000 Zigaretten), der die Mitgliedstaaten zu einer Ausnahme von der Anwendung 57%-Regel berechtigt, angehoben werden.

Änderungsantrag 7 ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4 (Richtlinie 92/79/EWG)

(2) Artikel 4 erhält folgenden Wortlaut:

"Artikel 4

Mindestens alle vier Jahre nach der letzten Prüfung nimmt der Rat anhand eines Berichts und gegebenenfalls eines Vorschlags der Kommission eine Prüfung der globalen Mindestverbrauchsteuer gemäß Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 sowie der Struktur der Verbrauchsteuern gemäß Artikel 16 der Richtlinie 95/59/EG des Rates vom 27. November 1995 über andere Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer vor und beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die erforderlichen Maßnahmen. In dem Bericht der Kommission und bei der Prüfung durch den Rat wird dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes und allgemein den Zielen des EG-Vertrags Rechnung getragen.“

(2) Artikel 4 erhält folgenden Wortlaut:

"Artikel 4

Mindestens alle vier Jahre nach der letzten Prüfung nimmt der Rat anhand eines Berichts und gegebenenfalls eines Vorschlags der Kommission eine Prüfung der globalen Mindestverbrauchsteuer gemäß Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 sowie der Struktur der Verbrauchsteuern gemäß Artikel 16 der Richtlinie 95/59/EG des Rates vom 27. November 1995 über andere Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer vor und beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die erforderlichen Maßnahmen. ***Im Zusammenhang mit der Überprüfung 2005 werden Alternativen zum derzeitigen System geprüft, die einem hohen Gesundheitsschutzniveau stärker Rechnung tragen und damit eine Verbindung zwischen der spezifischen Steuerkomponente und der relativen Schädlichkeit des Erzeugnisses herstellen, indem zum Beispiel der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalt des Erzeugnisses berücksichtigt wird.*** In dem Bericht der Kommission und bei der Prüfung durch den Rat wird dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes und allgemein den Zielen des EG-Vertrags Rechnung getragen.“

Begründung

Die 2005 durchzuführende Überprüfung darf sich nicht auf technische Änderungen und Anpassungen beschränken, sondern in ihrem Rahmen müssen auch alternative Systeme zur derzeitigen Struktur und zu den geltenden Verbrauchssteuersätzen geprüft werden, die dem Gesundheitsschutz stärker Rechnung tragen, wie dies vom Europäischen Parlament bereits mehrfach gefordert wurde.

Änderungsantrag 8
ARTIKEL 2 NUMMER 2

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 a (neu) (Richtlinie 92/80/EWG)

Ab dem 1. Januar 2005 beträgt die globale Verbrauchsteuer auf Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten mindestens 44 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder 39 Euro je kg.

Begründung

Der vorgeschlagene Mindestsatz (39% im Jahr 2004) muss in ein vernünftiges Verhältnis zur derzeitigen Durchschnittsrate in den Mitgliedstaaten (44%) und die 57%-Regel für Zigaretten gebracht werden, mit denen Tabak für selbstgedrehte Zigaretten, der ähnlich schädliche Wirkungen hat, in gewisser Weise im Wettbewerb steht. Um für eine Konvergenz der Steuersätze nach oben zu sorgen, wird für das Jahr 2005 ein neuer Mindestsatz vorgeschlagen.

Änderungsantrag 9 ARTIKEL 2 NUMMER 2

Artikel 4 (Richtlinie 92/80/EWG)

(2) Artikel 4 erhält folgenden Wortlaut:

"Artikel 4

Mindestens alle vier Jahre nach der jeweils letzten Prüfung durch den Rat nimmt dieser anhand eines Berichts und gegebenenfalls eines Vorschlags der Kommission eine Prüfung der in dieser Richtlinie festgesetzten Verbrauchsteuer vor und beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments die erforderlichen Maßnahmen. In dem Bericht der Kommission und bei der Prüfung durch den Rat wird dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts, dem realen Wert der Verbrauchsteuern und allgemein den Zielen des EG-Vertrags Rechnung getragen."

(2) Artikel 4 erhält folgenden Wortlaut:

"Artikel 4

Mindestens alle vier Jahre nach der jeweils letzten Prüfung durch den Rat nimmt dieser anhand eines Berichts und gegebenenfalls eines Vorschlags der Kommission eine Prüfung der in dieser Richtlinie festgesetzten Verbrauchsteuer vor und beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments die erforderlichen Maßnahmen. ***Im Zusammenhang mit der Überprüfung 2005 werden Alternativen zum derzeitigen System geprüft, die einem hohen Gesundheitsschutzniveau stärker Rechnung tragen und damit eine Verbindung zwischen der spezifischen Steuerkomponente und der relativen Schädlichkeit des Erzeugnisses herstellen, indem zum Beispiel der Teer-, Nikotin-***

und Kohlenmonoxidgehalt des Erzeugnisses berücksichtigt wird. In dem Bericht der Kommission und bei der Prüfung durch den Rat wird dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts, dem realen Wert der Verbrauchsteuern und allgemein den Zielen des EG-Vertrags Rechnung getragen."

Begründung

Die 2005 durchgeführte Überprüfung darf sich nicht auf technische Änderungen und Anpassungen beschränken, sondern in ihrem Rahmen müssen auch alternative Systeme zur derzeitigen Struktur und zu den geltenden Verbrauchssteuersätzen geprüft werden, die dem Gesundheitsschutz stärker Rechnung tragen, wie dies vom Europäischen Parlament bereits mehrfach gefordert wurde.

11. Oktober 2001

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren
(KOM(2001) 133 – C5-0139/2001 – 2001/0063(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Rainer Wieland

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 11. April 2001 benannte der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt Rainer Wieland als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 18. September 2001 und 11. Oktober 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge mit 16 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Ana Palacio Vallelersundi, Vorsitzende; Ward Beysen, stellvertretender Vorsitzender; Paolo Bartolozzi, Luis Berenguer Fuster, Maria Berger, Charlotte Cederschiöld, Willy C.E.H. De Clercq, Bert Doorn, Marie-Françoise Garaud, Evelyne Gebhardt, Françoise Grossetête, Gerhard Hager, Heidi Anneli Hautala, The Lord Inglewood, Kurt Lechner, Klaus-Heiner Lehne, Neil MacCormick, Luís Marinho, Manuel Medina Ortega, Ria G.H.C. Oomen-Ruijten, Joachim Wuermeling und Stefano Zappalà, Fernando Pérez Royo, (in Vertretung von Enrico Boselli (gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung)).

KURZE BEGRÜNDUNG

Es gibt immer noch erhebliche Unterschiede zwischen den Preisen für Tabakwaren und den geltenden Verbrauchsteuersätzen zwischen den Mitgliedstaaten, und die unterschiedlichen Verbrauchersteuersätze sind nicht der einzige Grund für die Preisunterschiede (Herstellungskosten, lokale Kaufkraft, Marktposition des Produkts). Diese Unterschiede können das Funktionieren des Binnenmarkts stören.

Laut EG-Vertrag liegt es in der Verantwortung der Gemeinschaft, Maßnahmen zur Schaffung des Binnenmarkts zu treffen, wozu auch Rechtsvorschriften über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern zählen, soweit diese Harmonisierung für die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist. Die Verbrauchsteuer ist in erster Linie ein Instrument zur Erzielung von Einnahmen auf nationaler Ebene, aber es ist auch den allgemeinen Zielen des EG-Vertrags Rechnung zu tragen (Gesundheit, Schmuggel).

Die Kommission schlägt deshalb vor, dass die Mindestinzidenz der Verbrauchsteuer 57% des Einzelverkaufspreises (einschließlich sämtlicher Steuern) und 70 Euro je 1.000 Zigaretten betragen sollte (andere Sätze und Festbeträge in Euro werden für Tabak für selbstgedrehte Zigaretten, anderen Rauchtabak und Zigarren und Zigarillos festgelegt). Der Grund dafür ist, dass eine stärkere Annäherung der Steuersätze einen Beitrag zur Verringerung des Schmuggels und der Steuerhinterziehung darstellen wird. Aus Gesundheitsgründen müssen die Mindestsätze für Tabak für selbstgedrehte Zigaretten denen für Zigaretten stärker angenähert werden. Darüber hinaus muss die Richtlinie 95/59 dergestalt angepasst werden, dass eine Art von Zigarren, die in vielerlei Hinsicht einer Zigarette zu ähneln scheint, verbraucherlich als Zigarette behandelt wird. Als Reaktion auf unlautere Praktiken bei der Preisgestaltung oder dem Auftauchen von Erzeugnissen, die den Markt stören, sollten die Mitgliedstaaten auch ermächtigt sein, eine Mindestverbrauchsteuer auf Zigaretten zu erheben, sofern diese die Verbrauchsteuer auf Zigaretten der gängigsten Preisklasse nicht übersteigt. Schließlich schlägt die Kommission vor, den Überprüfungszeitraum von drei auf vier Jahre zu verlängern.

Ihr Verfasser ist nicht überzeugt, dass es sinnvoll ist, die in Artikel 3 Nummer 1 (zur Änderung von Artikel 3 Nr. 3 und 4 der Richtlinie 95/59/EG) definierten Zigarillos ohne eine ausführlichere, quantitative Begründung als die in der Präambel und der Begründung gegebene als Zigaretten zu behandeln. Er schlägt deshalb vor, die entsprechende Bestimmung und die diesbezügliche Erwägung in der Präambel zu streichen.

Ihr Verfasser ist ebenfalls besorgt, dass äußerst unterschiedliche Mehrwertsteuersätze innerhalb der Gemeinschaft zu Verzerrungen und wettbewerbsschädigenden Auswirkungen führen können.

Derzeit gibt es keine politische Bereitschaft, eine raschere Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze in der Europäischen Union vorzunehmen. Es ist nicht Ziel dieser Stellungnahme, in dieser Frage einen Standpunkt zu beziehen.

Dadurch, dass festgelegt wird, dass das Erfordernis einer Mindestinzidenz in Höhe von 57% nicht für Mitgliedstaaten gilt, in denen die globale Verbrauchsteuer für Zigaretten der gängigsten Preisklasse mindestens 100 Euro je 1.000 Zigaretten beträgt, wird das Ziel der Kommission, eine Mindestverbrauchsteuer je 1.000 Zigaretten festzusetzen durch diese

äußerst unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze erheblich beeinträchtigt. Es scheint deshalb sinnvoll, die politisch wünschenswerte „Raucherabgabe“ von beeinträchtigenden Mehrwertsteuerauswirkungen frei zu halten. Deshalb schlägt Ihr Verfasser vor, den Betrag auf 120 Euro einschließlich der in jedem Mitgliedstaat anwendbaren Mehrwertsteuer festzusetzen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 10

Im Interesse einer einheitlichen und gerechten Besteuerung sollte die in der Richtlinie 95/59/EG des Rates vom 27. November 1995 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer¹ enthaltene Definition von Zigarren und Zigarillos dahin gehend angepasst werden, dass eine bestimmte Art von Zigarren, die in vielerlei Hinsicht einer Zigarette ähnelt, verbraucherlich als Zigarette behandelt wird.

Entfällt.

Begründung

Es kann offensichtlich nicht objektiv genug begründet werden, dass die betreffende Art von Zigarren verbraucherlich als Zigaretten zu behandeln ist.

¹ ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 40, geändert durch die Richtlinie 1999/81/EG.

Änderungsantrag 2
ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 2 Absatz 2 (Richtlinie 92/79/EWG)

Das Erfordernis einer Mindestinzidenz in Höhe von 57 % gilt nicht für Mitgliedstaaten, in denen die globale Verbrauchsteuer für Zigaretten der gängigsten Preisklasse mindestens **100** Euro je 1000 Zigaretten beträgt.

Das Erfordernis einer Mindestinzidenz in Höhe von 57 % gilt nicht für Mitgliedstaaten, in denen die globale Verbrauchsteuer ***einschließlich der anwendbaren Mehrwertsteuer*** für Zigaretten der gängigsten Preisklasse mindestens **120** Euro je 1000 Zigaretten beträgt.

Begründung

Dadurch sollen Verzerrungen des Binnenmarkts und des Wettbewerbs verhindert werden, die durch in der Gemeinschaft erhobenen verschiedenen Mehrwertsteuersätze entstehen.

Änderungsantrag 3
ARTIKEL 3 NUMMER 1

Artikel 3 Nummer 3 und 4 (Richtlinie 95/59/EG)

(1) In Artikel 3 erhalten die Nummern 3 und 4 folgenden Wortlaut:

"(3) Tabakrollen, die mit entripptem Mischtabak gefüllt sind und ein äußeres Deckblatt von normaler Zigarrenfarbe sowie ein Umblatt, beide aus rekonstituiertem Tabak, aufweisen, wobei das äußere Deckblatt das Erzeugnis vollständig umhüllt - gegebenenfalls auch den Filter, nicht aber das Mundstück bei Zigarren mit Mundstück -, wenn ihr Stückgewicht ohne Filter und ohne Mundstück 1,2 g oder mehr beträgt und das Deckblatt spiralenförmig mit einem spitzen Winkel zur Längsachse der Zigarre von mindestens 30° aufgelegt ist;

(4) Tabakrollen, die mit entripptem

Entfällt.

Mischtabak gefüllt sind und ein äußeres Deckblatt von normaler Zigarrenfarbe aus rekonstituiertem Tabak aufweisen, das das Erzeugnis vollständig umhüllt - gegebenenfalls auch den Filter, nicht aber das Mundstück bei Zigarren mit Mundstück -, wenn ihr Stückgewicht ohne Filter und ohne Mundstück 2,3 g oder mehr und ihr Umfang auf mindestens einem Drittel ihrer Länge 34 mm oder mehr beträgt."

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.